

***Veröffentlichungspflicht nach § 20 Abs. 1 EnWG Netzbereich Hanau (Sparte Strom)**

Das EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. vorläufigen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind. Dieser Verpflichtung kommen wir hinsichtlich der Netzentgelte für das Jahr 2026 hiermit nach.

Hanau Netz GmbH hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für das Jahr 2026 ermittelt und darauf aufbauend die vorläufigen Netzentgelte für das Jahr 2026 kalkuliert.

Wir weisen darauf hin, dass uns zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch keine Mitteilung der verbindlich geltenden vorgelagerten Netzentgelte für das Jahr 2026 durch die Avacon Netz GmbH vorlag.

Aus den hier aufgeführten Gründen behalten wir uns bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2025 neu zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Veränderung der aktuell veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte führen kann.

Preisblatt Netznutzung Strom*

Hanau Netz GmbH

Netzentgelte
gültig ab 01.01.2026

Netznutzung für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis	Leistungspreis ¹⁾	Arbeitspreis
Entnahmestelle	EUR/kW	ct/kWh	EUR/kW	ct/kWh
Umspannung HS/MS	16,65	3,84	91,25	0,86
Mittelspannung	22,29	3,83	76,11	1,68
Umspannung MS/NS	29,22	4,77	90,96	2,30
Niederspannung ²⁾³⁾	43,67	4,93	58,64	4,30

1) Der Leistungspreis bezieht sich auf die höchste in einem Abrechnungszeitraum für die Dauer einer Viertelstunde in Anspruch genommene Leistung.

2) Für den kommunalen Verbrauch in der Niederspannung vermindert sich gemäß KAV der Brutto-Arbeits- und Leistungspreis um 10 %, sofern mit dem entsprechenden Konzessionsgeber vereinbart.

3) Bei nachweislich steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne des § 14a EnWG vermindert sich der Arbeitspreis um 50 % und der Leistungspreis entfällt.

Netznutzung für Kunden ohne registrierender Lastgangmessung

nach StromNZV §12 synthetisches Verfahren bei Kunden bis max. 100.000 kWh/a

	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/a	ct/kWh
Standardlastprofilkunde ¹⁾	60,00	7,33

1) Für den kommunalen Verbrauch in der Niederspannung vermindert sich gemäß KAV der Brutto-Grund- und Arbeitspreis um 10 %, sofern mit dem entsprechenden Konzessionsgeber vereinbart.

Messpreise für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

	Messung ¹⁾
	EUR/a
mittelspannungsseitige Messung	476,28
Wandlersatz	300,66
niederspannungsseitige Messung	368,07
Wandlersatz	28,03

1) Der Messpreis versteht sich mit einer kundenseitig gestellten Kommunikationseinrichtung. Stellt die Hanau Netz GmbH die Telekommunikationseinrichtung, wird ein Zuschlag in Höhe von 214,54 EUR/a berechnet.

Messpreise für Kunden ohne registrierender Lastgangmessung

	Messung
	EUR/a
jährlich	10,55
halbjährlich	21,10
vierteljährlich	42,20
monatlich	126,60

Messpreise für Kunden bei Einspeisung (Eigenerzeugungsanlage)

Werden Strombezugs- und Einspeisemenge durch eine gemeinsame Messeinrichtung festgestellt, so wird der Messstellenbetrieb (Messung) für Bezug und Einspeisung bei Anlagen **mit** registrierender Lastgangmessung nur einmal erhoben. Bei Anlagen **ohne** registrierender Lastgangmessung wird der Messstellenbetrieb (Messung) je einmal für Bezug und Einspeisung erhoben.

Messpreise für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS)

Messpreise für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS) entnehmen Sie bitte dem Preisblatt Messstellenbetrieb Strom Standardleistungen.

Preisblatt Netznutzung Strom*

Hanau Netz GmbH

Netzentgelte
gültig ab 01.01.2026

Netznutzung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Vereinbarung vor dem 01.01.2024

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug zur netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet. Die Reduzierung des Arbeitspreises und des Grundpreises ergibt sich aus dem Preisblatt des Jahres 2023 und wird entsprechend fortgeführt.

	Grundpreis	Arbeitspreis
	EUR/a	ct/kWh
Niederspannung ¹⁾	0,00	3,67

1) Der Preis für die Pauschale Netzentgeltreduzierung Modul 1 ist für SLP- sowie für RLM-Kunden der gleiche.

Vereinbarung ab dem 01.01.2024

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Voraussetzung für Modul 2 ist jedoch, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“).

Letztverbraucher in der Niederspannung oder Umspannung auf Niederspannung mit Leistungsmessung können nur Modul 1 wählen.

	Entgeltreduzierung
	EUR/Stck.
Modul 1 - Pauschale Netzentgeltreduzierung¹⁾	
Entnahme ohne Leistungsmessung NS	122,23
Entnahme mit Leistungsmessung Umspannung MS/NS sowie NS	122,23

1) Das Gesamtentgelt der Entnahmestellen kann nicht unter 0 EUR fallen. Es wird vorausgesetzt, dass mit dem Netzbetreiber eine netzdienliche Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG vereinbart wurde.

	Arbeitspreis
	ct/kWh
Modul 2 - Prozentual reduzierter Arbeitspreis¹⁾	
Entnahme ohne Leistungsmessung NS	2,93

1) Das Gesamtentgelt der Entnahmestellen kann nicht unter 0 EUR fallen. Es wird vorausgesetzt, dass mit dem Netzbetreiber eine netzdienliche Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG vereinbart wurde.

Nach der Regelung des § 14a EnWG können Letztverbraucher ab 01.04.2025 zusätzlich zu Modul 1 ein zeitvariables Netzentgelt für die Netznutzung an der betroffenen Marktllokation abrechnen (Modul 3). Die Mindestvoraussetzung dafür ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems. Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Quartalen.

	Arbeitspreis
	ct/kWh
Modul 3 - zeitvariables Netzentgelt (nur i. V. m. Modul 1)	
Niedriglasttarifstufe	2,20
Standardlasttarifstufe	7,33
Hochlasttarifstufe	10,00

Die ausgewiesenen Tarifstufen finden zu folgenden Zeiten Anwendung:

Modul 3 - Quartale	1. Quartal (01.01. - 31.03.)	2. Quartal (01.04. - 30.06.)	3. Quartal (01.07. - 30.09.)	4. Quartal (01.10. - 31.12.)
Niedriglastzeitfenster	02:15 - 05:45 Uhr	--	--	02:15 - 05:45 Uhr
Standardlastzeitfenster	19:15 - 02:15 Uhr 05:45 - 16:15 Uhr	--	--	19:15 - 02:15 Uhr 05:45 - 16:15 Uhr
Hochlastzeitfenster	16:15 - 19:15 Uhr	--	--	16:15 - 19:15 Uhr

Preisblatt Netznutzung Strom*

Hanau Netz GmbH

Netzentgelte
gültig ab 01.01.2026

Umlagen gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

	KWKG ¹⁾
	ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbraucher	0,277

1) Die Höhe der Umlage nach KWKG ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Offshore-Netzumlage gemäß Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) § 17 f

	EnWG ¹⁾
	ct/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbraucher	0,816

1) Die Höhe der Offshore-Haftungsumlage nach EnWG ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Aufschlag für besondere Netznutzung 2025

	5)
Letztverbrauchsgruppen nach § 19 StromNEV i.V.m. §§ 26, 28 und 30 KWKG bzw. nach § 21 EnFG	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A ¹⁾ (bis 1.000.000 kWh)	1,558
Letztverbrauchergruppe B ²⁾ (ab 1.000.001 kWh)	0,050
Letztverbrauchergruppe C ³⁾ (ab 1.000.001 kWh)	0,025
Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG ⁴⁾	0,000

1) Letztverbrauchergruppe A:
Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

2) Letztverbrauchergruppe B:
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

3) Letztverbrauchergruppe C:
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

4) Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG:
Strommengen von Letztverbrauchern, die eine Privilegierung nach § 21 Abs. 1-5 EnFG (Stromspeicher, Ladepunkte und Speichergas) in Anspruch nehmen.

5) Die Höhe des Aufschlags für besondere Netznutzung (bis 2024: Umlage nach §19 StromNEV) ist auf www.netztransparenz.de veröffentlicht. Die Umlage gilt vorbehaltlich geänderter Angaben.

Preisblatt Netznutzung Strom*

Hanau Netz GmbH

Netzentgelte
gültig ab 01.01.2026

Konzessionsabgabe

Gemäß der mit der Stadt Hanau geschlossenen Konzessionsvereinbarung werden folgende Abgaben verrechnet:
(siehe § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV))

Konzessionsabgabe ¹⁾	
Abnahmestelle	ct/kWh
Mittelspannung (HS/MS und MS):	
Sonderverträge	0,11
Niederspannung (MS/NS und NS):	
Schwachlastzeit (NT): Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird	0,61
Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT): Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden	
bis 25.000 Einwohner	1,32
bis 100.000 Einwohner	1,59
bis 500.000 Einwohner	1,99
über 500.000 Einwohner	2,39
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:	0,11
Sonderverträge (z. B. nach § 14 a EnWG):	0,11

1) Konzessionsabgaben-Befreiung aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 kann nur durch Testatvorlage erfolgen (s. a. Netznutzungsvertrag).

Vergütung und Entgelt bei Mengenabweichungen

Bei Kunden ohne registrierender Lastgangmessung wird bei Mengenabweichungen gemäß § 13 StromNZV ein symmetrischer Preis auf Grundlage monatlicher Marktpreise (durchschnittlicher Preis für Baseload-Strom „Phelix Month Base“ an der EEX je Monat) vergütet bzw. berechnet.

Umspannverluste für Kunden mit registrierender Lastgangmessung

Erfolgt die Messung nicht auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten (Leistung und Arbeit) berücksichtigt. Bei Hanau Netz liegt der Faktor bei 1,5 % in der MS/NS-Ebene bzw. 0,5 % in der HS/MS-Ebene.

Blindstrombedarf für Kunden mit registrierender Leistungsmessung

Es werden keine Nutzungsentgelte für den Verbrauch von Blindstrom erhoben.

Zusätzliche Dienstleistungen

Die Entgelte für Sperrung bzw. Entsperrung finden Sie im Preisblatt "Ergänzende Bedingungen Strom".

<https://hanau-netz.de/netzanschluss/strom>

Andere Dienstleistungen werden auf Anfrage nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe aktuell gültiges Preisblatt "Zusätzliche Dienstleistungen").

<https://hanau-netz.de/marktpartner/preisblaetter-1>

Alle vorgenannten Preisbestandteile gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen. Sie sind freibleibende Nettopreise, die sich zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer sowie sonstiger gesetzlicher Steuern verstehen.

